

Afghanistan – Chaos oder auf dem Wege zur Rechtsstaatlichkeit?

Die politische Instabilität nimmt zu; die Sicherheit nimmt ab; der Einfluss der Drogenbarone ist ungebrochen; der Einfluss der Warlords in einigen Provinzen wird stärker und die Taliban sind auf dem Vormarsch. Dieses, verbunden mit einer starken Korruption, vor allem im Justizsektor, führt zur Enttäuschung, teilweise sogar zu einer Verbitterung in weiten Teilen der Bevölkerung.

Andererseits: die Einschulungsquote, vor allem von Mädchen, auch auf dem Lande hat in den vom Staat kontrollierten Provinzen zugenommen. Die Infrastruktur ist verbessert, Schulgebäude, Krankenhäuser und „Erste Hilfe Stationen“ wurden gebaut.

In diesem von Gegensätzen geprägten Szenario unterstützt die internationale Gemeinschaft den Aufbau staatlicher Strukturen, u.a. den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen (Gewaltenteilung, d.h. u.a. Unabhängigkeit der Rechtsprechung); dies in einem Land, das einen 30-jährigen Bürgerkrieg zu erleiden und in seiner Geschichte kaum demokratische Strukturen und ein unabhängiges Gerichtswesen im Sinne der Dritten Gewalt gekannt hatte.

Die Loyalität des Afghanen gehört der Familie, dem Dorf oder der ethnischen Gruppe, nicht dem Land, erst recht nicht der Nation oder dem Staat Afghanistan. Für viele Afghanen ist daher das Gerichtswesen des Staates ein „Fremdkörper“.

Ca. 80% aller Streitigkeiten, vor allem auf dem Lande, zivilrechtlicher wie auch strafrechtlicher Art, werden zwischen den Familien, den Dorfältesten oder durch die Jirgas/Shuras gelöst, teilweise unter Hinzuziehung der religiösen Führer. Gründe hierfür sind vor allem:

- Wahrung des sozialen Friedens innerhalb der Gemeinschaft, die dem einzelnen Schutz und Geborgenheit gibt. Tradition und Gewohnheits(-recht) wie auch Mediation tragen hierzu bei.
- Misstrauen gegenüber staatlichen Instanzen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte wegen Käuflichkeit der Akteure und oft jahrelanger Prozessdauer.

Die Lösung von Streitigkeiten durch die o.g. Gremien geht häufig zu Lasten der Frauen, vor allem in ländlichen Regionen, die i.d.R. nicht ohne männliche Begleitung auftreten dürfen. Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil der Frauen keinen Zugang zum Recht haben; abgesehen davon, dass sie in der Regel keine Kenntnisse über ihre Rechte gemäß der Sharia oder der Verfassung haben.

Basis der Konfliktlösung ist Gewohnheitsrecht oder die Sharia; beide Rechtskonzepte stehen häufig im Widerspruch zur Verfassung oder den afgh. Gesetzen; z.B. Verbot der Kinderheirat; Beachtung der UNO-Menschenrechtskonventionen, d.h. Gleichberechtigung der Geschlechter. Im Bewusstsein weiter Teile der Bevölkerung, vor allem in ländlichen Regionen, hat das Gewohnheitsrecht eine stärkere Bindungswirkung als die afgh. Verfassung.

Das Verhältnis zwischen informellem und formalem Recht ist nicht eindeutig geregelt. Während der Talibanzeit wurde das traditionelle Recht zu Gunsten der Sharia, wie es auf den Madrassen in Pakistan gelehrt wurde, zurückgedrängt. Häufig überlagert das traditionelle Recht den staatlichen

Strafanspruch. Es kommt auch vor, dass staatliche Gerichte anhängige Verfahren an traditionelle Instanzen wie z.B. Jirga zur Beilegung des Konfliktes verweisen.

Die Stärkung staatlicher Strukturen, und somit auch der Justiz, führt zumindest vorübergehend zu einer zunehmenden Schwächung der Sicherheit und Zunahme der Gewalt. Drogenbarone und Warlords fühlen sich in ihrer Macht bedroht, was Widerstand hervorruft.

Die Tätigkeit der Vielzahl internationaler Organisationen (z.B. sind über 10 UNO-Organisationen in Afgh. vertreten) führt zu einer Abwanderung der qualifizierteren Kräfte von staatlichen Institutionen zu den Organisationen der nationalen und internationalen Geber und NRO's. Der wesentliche Grund ist der finanzielle Anreiz. Die Anwesenheit der Vielzahl dieser Geber ist somit kontraproduktiv zu dem von der internationalen Gemeinschaft vorgegebenen Ziel: „Stärkung staatlicher Strukturen“. So gibt es in den 5 Nord- und Nordostprovinzen nur drei Richterinnen (alle in Mazar-I-Sharif), aber mehrere bei nationalen und internationalen Organisationen angestellte Juristinnen. Der Zugang für Frauen zu der von Männern dominierten Justiz wird hierdurch nicht erleichtert.

Der erste Schritt, den Frauen den Zugang zur Justiz zu erleichtern, ist die Information über ihre Rechte. Dies kann aber nur mit Zustimmung oder unter Einbeziehung der Männer geschehen. Häufig ist auch die Zustimmung des religiösen Führers erforderlich. Einheimische NRO's, inhaltlich und finanziell unterstützt von externen Gebern, führen entsprechende workshops auf dem Lande durch, häufig „eingebettet“ in workshops mit den Themen wie z.B. Kindererziehung, Weben von Textilien. Es gibt auch Rechtskurse für Mullahs in der Erwartung, dass diese ihre Rechtskenntnisse in den Freitagspredigten weitergeben; und dies in der Hoffnung, dass die Männer hierdurch sensibilisiert werden über die den Frauen zustehenden Rechte.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist Rechtskunde auf den Schulen, vor allem auf den Mädchenschulen. Entsprechende Module enthalten die Curricula.

Soweit Frauen den Mut haben, Rechtsrat zu holen, wenden sie sich an die in den Provinzhauptstädten vertretenen Dep. of Women Affaires, lokale Institutionen des Frauenministeriums. Hier arbeiten i.d.R. sachkundige und engagierte Frauen. Diese Departments zu unterstützen, z.B. in dem Ausbau einer Büroinfrastruktur in den Distriktstädten, könnte ein weiterer Ansatzpunkt sein, Frauen den Zugang zu den ihnen zumindest theoretisch zustehenden Rechten zu erleichtern.

Der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen, vor allem aber auch, Frauen über ihre Rechte zu informieren und ihnen den Zugang zur Justiz zu erleichtern, ist angesichts der über Jahrhunderte gewachsenen traditionellen Verhaltensmuster eine sich über mehrere Generationen erstreckende Aufgabe.

Dr. Michael Nienhaus

Dezember 2007

